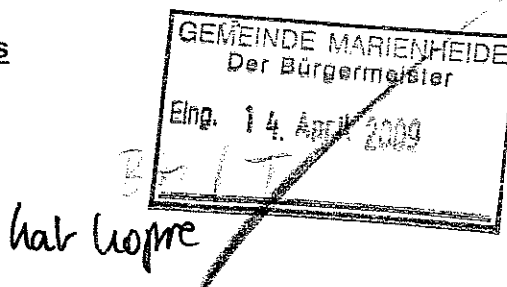




Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gegen Empfangsbekanntnis

An den Bürgermeister
der Gemeinde Marienheide
Postfach 12 20
51704 Marienheide



Datum: 08.04.2009

Seite 1 von 6

Aktenzeichen:

3i - KMB

Auskunft erteilt:

konjunkturpaket@brk.nrw.

Zimmer: K 131

Telefon: (0221) 147 - 2030

Fax: (0221) 147 - 3310

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Telefonische Erreichbarkeit:
mo. - do.: 8:00 - 16:30 Uhr,
freitags: 8:00 - 15:00 Uhr
Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr

Landeskasse Köln:
Dt. Bundesbank, Filiale Köln
BLZ 370 000 00,
Kontonummer 370 015 20
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

**Bescheid gemäß § 10 Absatz 3 Investitionsförderungsgesetz NRW
(Zuwendungsbescheid)**

- Projektförderung -

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen

- Anlagen:**
1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G)
 2. Mittelabruf und Bestätigung gemäß § 11 Absatz 2 Investitionsförderungsgesetz NRW (Muster)
 3. Beendigungsanzeige und Testat gemäß § 11 Absatz 3 Investitionsförderungsgesetz NRW (Muster)
 4. Rechtsmittelverzicht

I.

1. Bewilligung

Auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung zusätzlicher Investitionen in Nordrhein-Westfalen (Investitionsförderungsgesetz NRW - InvföG) stelle ich für die Zeit ab Bekanntgabe bis 31.12.2011 (Bewilligungszeitraum) Mittel in Höhe von

1.328.605,00 Euro

für Sie bereit.

Hiervon entfallen auf den Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 InvföG

797.222,00 Euro

und auf den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 InvföG

531.383,00 Euro.



2. Zuwendungszweck

Die Mittel nach Ziffer 1 sind die der Gemeinde (GV) zur Verfügung stehenden Gesamtzusendungen. Zuwendungszweck ist die Förderung zusätzlicher Investitionen nach dem InvföG in Verbindung mit dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz - ZuInvG) mit den Schwerpunkten Bildungsinfrastruktur und Infrastruktur zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten **15 Jahre**, im Übrigen **5 Jahre** ab Beendigung der Maßnahme.

3. Maßnahmen anderer Träger / Abweichung von der Aufteilung

Soweit Investitionsmaßnahmen anderer Träger gefördert werden, ergeben sich die förderungsfähigen Ausgaben aus der Differenz zwischen den Gesamtausgaben für die Maßnahme und dem Eigenanteil des anderen Trägers. Die Höhe des Eigenanteils des anderen Trägers soll in der Regel der des kommunalen Eigenanteils entsprechen.

Eine Abweichung von der Aufteilung der Mittel nach den Investitionsschwerpunkten Bildungsinfrastruktur und Infrastruktur ist nur unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 InvföG zulässig.

4. Auszahlung

Die Auszahlung der Bewilligung erfolgt nach Nummern 1.4 und 1.4.1 ANBest-G.

Dieser Bescheid ist rechtsmittelfähig. Die Auszahlung gemäß ANBest-G kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides).



Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 1.5, 6, 7.1 bis 7.4, 7.6, 9.4 und 9.5 ANBest-G finden keine Anwendung.
2. Ergänzend gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:
 - 2.1. Maßnahmemeldung
 - 2.1.1 Die Gemeinde (GV) meldet der Bewilligungsbehörde jede zuwendungsfähige Maßnahme (Meldung). Die Meldung soll zum Maßnahmebeginn erfolgen. Sie muss spätestens mit dem ersten Mittelabruf vorliegen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben aller gemeldeten Maßnahmen dürfen den Gesamtansatz je Förderschwerpunkt nicht überschreiten.
 - 2.1.2 Jede Änderung einer gemeldeten Maßnahme ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich zu melden.
 - 2.1.3 Die Meldung erfolgt ausschließlich elektronisch. Die technische Umsetzung der elektronischen Meldung erfolgt durch den vom Land Nordrhein-Westfalen beauftragten Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW). Die Zugangsdaten werden durch IT.NRW gesondert mitgeteilt.
 - 2.2. Andere Träger
 - 2.2.1 Im Falle der Weitergabe von Mitteln zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte hat die Gemeinde (GV) den Dritten die ihr obliegenden Bestimmungen (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, aufzuerlegen.
 - 2.2.2 Die Weiterleitung von Mitteln kann je Maßnahme nur an einen Träger erfolgen.



2.2.3 Die Gemeinde (GV) ruft auch die Mittel für Maßnahmen anderer Träger ab.

2.3. Berichtspflichten

2.3.1 Vor der ersten Maßnahmemeldung sind der Bewilligungsbehörde Informationen zum Zuwendungsempfänger mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt ausschließlich elektronisch. Die technische Umsetzung erfolgt durch den vom Land Nordrhein-Westfalen beauftragten Landesbetrieb IT.NRW. Die Einzelheiten der Mitteilung ergeben sich aus dem elektronischen Verfahren.

2.3.2 Die Meldung nach § 12 Absatz 2 InvföG erfolgt schriftlich.

2.3.3 Vereinbarungen nach § 5 Absatz 2 InvföG sind der jeweiligen Bewilligungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

2.4. Mittelabruf

2.4.1 Jeder Mittelabruf setzt eine Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten voraus. Vertretung im Amt der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten ist bei dieser Bestätigung zulässig; Delegation ist unzulässig.

2.4.2 Der Mittelabruf und die Bestätigung gemäß § 11 Absatz 2 InvföG ist dem Bescheid als Muster beigelegt. Das Muster ist verbindlich. Ergänzungen oder Streichungen sind unzulässig.

2.4.3 Mittelabrufe sind nur zu vollen abgerundeten Eurobeträgen zulässig.

2.4.4 Die Bewilligungsbehörde teilt in der ersten Jahreshälfte 2011 den Termin für den spätesten Mittelabruf mit.

2.5. Vergabe

2.5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, vor Vergabe eines Auftrags mit einem Wert über 25.000 Euro bei Vergaben nach der VOL und/ oder der VOF bzw. 50.000 Euro bei Vergaben nach der VOB (jeweils Netto-Auftragswert nach Abzug der Umsatzsteuer) bei der Informationsstelle für Vergabeausschlüsse beim Finanzministerium Nordrhein-Westfalen nachzufragen, ob Eintragungen über den vorgesehenen Bewerber oder Bieter vorliegen. Bei Anfragen des Zuwendungsempfängers an die Informationsstelle ist eine Kopie des Zuwendungsbescheides beizufügen. Nr. 3.4 des Runderlasses des Innenministeriums zur



Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 26.04.2005 (SMBl. NRW. 20020) in der jeweils geltenden Fassung ist insoweit zu beachten.

2.5.2 Auf den gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministerium, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehrs vom 03.02.2009 (SMBl. NRW. 20021) wird hingewiesen.

2.6. Beendigungsanzeige und Nachweis der Verwendung

2.6.1 Die Beendigung jeder Maßnahme ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich, spätestens zwei Monate nach der Beendigung anzuzeigen. Dieser Anzeige ist ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel beizufügen. Die testierte Beendigungsanzeige gilt als geprüfter Verwendungsnachweis. Auf die Vorlage der Bücher wird verzichtet.

2.6.2 Die Beendigungsanzeige und das Testat gemäß § 11 Absatz 3 InvföG sind dem Bescheid als Muster beigelegt. Das Muster ist verbindlich. Ergänzungen oder Streichungen sind unzulässig.

2.7. Auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen ist bei der Durchführung jeder Maßnahme durch ein Bauschild und nach Fertigstellung durch eine permanente, gut sichtbare Erläuterungstafel von signifikanter Größe hinzuweisen. Gestaltungshinweise des Bundes und des Landes sind dabei zu beachten.

2.8. Fordert das Land Fördermittel zurück, so richtet sich die Höhe der Verzinsung für den gesamten Erstattungsbetrag nach § 13 Absatz 2 InvföG.

3. Durchführungszeitraum

3.1. Der Durchführungszeitraum jeder Maßnahme ergibt sich aus § 5 ZulnvG.

3.2. Die Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns wurde durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass



vom 03.04.2009 erteilt, soweit der jeweilige Maßnahmebeginn im Durchführungszeitraum liegt.

Datum: 08.04.2009
Seite 6 von 6

3.3. Beginn der Maßnahme ist der Tag des ersten Vertragsabschlusses.

III.

Hinweise

1. Bei der Ermittlung der Folgekosten gem. § 7 Abs. 2 InvföG sind die Aufwendungen (z.B. Abschreibungen) sowie die Erträge (z.B. Auflösung der Sonderposten) - insbesondere auch die Zuwendungen gemäß InvföG - zu berücksichtigen.
2. Für die Verbuchung der Zuwendungen nach dem InvföG bestehen keine besonderen Vorgaben, sondern es gilt das allgemeine kommunale Haushaltsrecht.

IV.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50677 Köln zu erheben.

Im Auftrag



(Lehmkuhler)

Anlage 1 zu Nr. 5.1 VVG

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)

Die ANBest-G enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG. NRW, sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers
- Nr. 6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.
- 1.3 Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der der Bewilligung zugrunde liegenden Planung sowie den technischen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms (baufachlich) führt und/oder das Gesamtergebnis des Finanzierungsplans überschritten wird.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers,
 - 1.4.2 bei Fehlbetragsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbetrag anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Bei der Förderung von Hochbauvorhaben erfolgt die Auszahlung in folgenden Teilbeträgen:
 - 35 v.H. der Zuwendung nach Vergabe des Rohbaufauftrages,
 - 35 v.H. der Zuwendung nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues,

30 v.H. der Zuwendung nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen.

Nr. 1.4 Satz 2 gilt entsprechend.

- 1.6 Bei Fortsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Betriebskostenzuschuss (Festbetragsfinanzierung) von Personal- und Sachausgaben werden die Zuwendungen anteilig zum 1.5. und 1.10. des Haushaltsjahres ohne Anforderung ausbezahlt.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich - außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers,
- 2.2 bei Fehlbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3 Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckes sind die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.
- 3.2 Verpflichtungen der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2ff. der VOB/A bzw. VOL/A oder die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweck zu verwenden. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

5 Mitteilungspflichten der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers

Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge in den Fällen der Nrn. 1.4 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)

- 6.1 Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Abschnitten, sind getrennte

2)

Anschrift Zuwendungsempfänger

An die
Bezirksregierung

.....
.....
.....
.....

Mittelabruf

Ident-Nr. der Maßnahme:

Name der Maßnahme:
.....

Kassenzeichen:

Höhe der erforderlichen Zahlung: ,00 Euro

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel/Siegel

Bestätigung

gemäß § 11 Absatz 2 Investitionsförderungsgesetz NRW

1. Die Maßnahme entspricht den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 ZulnvG. ☐ bestätigt
2. Die Zusätzlichkeit der Maßnahme nach § 3a ZulnvG und § 4 Absatz 1 Satz 4 VV ZulnvG liegt vor. ☐ bestätigt
3. Eine Doppelförderung gemäß § 4 Absatz 1 und 2 ZulnvG liegt nicht vor. ☐ bestätigt
4. Die Nachhaltigkeit der Maßnahme gemäß § 4 Absatz 3 ZulnvG liegt vor. ☐ bestätigt
5. Die Voraussetzungen des § 5 ZulnvG werden erfüllt. ☐ bestätigt
6. Die abgerufenen Mittel werden zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt (§ 6 Absatz 2 Satz 2 ZulnvG). ☐ bestätigt
7. **Alle übrigen Bestimmungen aus dem Zuwendungsbescheid wurden eingehalten.** ☐ bestätigt

Ort, Datum

Unterschrift Hauptverwaltungsbeamten/in/er oder Vertretung im Amt und Stempel/Siegel

3)

An die
Bezirksregierung

Anschrift Zuwendungsempfänger

.....
.....

.....
.....
.....

Beendigungsanzeige

Ident-Nr. der Maßnahme:

Name der Maßnahme:
.....

Beginn der Maßnahme: Abschluss der Maßnahme:

Gesamtkosten: Euro davon Mittel anderer Träger: Euro

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel/Siegel

Testat

gemäß § 11 Absatz 3 Investitionsförderungsgesetz NRW

1. Die Maßnahme entspricht den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 ZulnVG. ☐ bestätigt
2. Die Zusätzlichkeit der Maßnahme nach § 3a ZulnVG und § 4 Absatz 1 Satz 4 VV ZulnVG liegt vor. ☐ bestätigt
3. Eine Doppelförderung gemäß § 4 Absatz 1 und 2 ZulnVG liegt nicht vor. ☐ bestätigt
4. Die Nachhaltigkeit der Maßnahme gemäß § 4 Absatz 3 ZulnVG liegt vor. ☐ bestätigt
5. Die Voraussetzungen des § 5 ZulnVG werden erfüllt. ☐ bestätigt
6. Die abgerufenen Mittel waren zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen notwendig (§ 6 Absatz 2 Satz 2 ZulnVG). ☐ bestätigt
7. **Alle übrigen Bestimmungen aus dem Zuwendungsbescheid wurden eingehalten.** ☐ bestätigt

.....
Ort, Datum

.....
für die örtliche Rechnungsprüfung: Unterschrift und Stempel/Siegel

Absender

Datum

Bezirksregierung Köln
Arbeitsgruppe Konjunkturpaket II
50606 Köln

Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen
Bescheid gemäß § 10 Absatz 3 Investitionsförderungsgesetz NRW
(Zuwendungsbescheid) vom 08.04.2009

RECHTSMITTELVERZICHT

Entsprechend Ihres o.a. Zuwendungsbescheides verzichte ich zur Beschleunigung des Auszahlungsverfahrens auf das Einlegen eines Rechtsmittels.

.....
(Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Empfangsbekanntnis

über die Zustellung nach § 5 Verwaltungszustellungsgesetz

Zum Aktenzeichen

3i-KWB	
Empfänger	Köln,
Gemeinde Marienheide	
Anschrift	
Hauptstr. 20, 51709 Marienheide	

Das nachstehend bezeichnete Schriftstück habe ich erhalten.
Bescheid gemäß § 10 Absatz 3 Investitionsförderungsgesetz NRW (Zuwendungsbescheid)

Ggf. Dienststelle	Amt für Steuern u. Finanzen	
Datum	15.04.2009	Unterschrift <i>[Handwritten Signature]</i>

Urschriftlich zurück an

Bezirksregierung Köln
Dezernat 3 i - Projektgruppe Konjunkturpaket II
50606 Köln